

## Haustierreglement der Mieter-Baugenossenschaft Zürich

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mieter\*innen der MBGZ und bildet einen integralen Bestandteil des Mietvertrages.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Haustierhaltung hat stets in Übereinstimmung mit den geltenden Tierschutzgesetzen sowie kantonalen und kommunalen Vorschriften zu erfolgen.

<sup>2</sup> Tierhalter\*innen sind verpflichtet, ihre Tiere artgerecht zu halten und dafür zu sorgen, dass Belästigungen wie Lärm, Gerüche, Hygienestörungen oder Gefährdungen ausbleiben und das nachbarschaftliche Zusammenleben nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Für die durch die Haustierhaltung entstehenden Schäden am Mietobjekt haftet der/die jeweilige Tierhalter\*in.

<sup>4</sup> Tierzucht ist in den Mietobjekten untersagt.

### 3. Kleintiere

<sup>1</sup> Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen, Fische oder Kanarienvögel dürfen ohne Bewilligung gehalten werden.

<sup>2</sup> Bei Aquarien mit einem Gesamtgewicht von mehr als 300 kg ist vorab eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

### 4. Wohnungskatzen

<sup>1</sup> Das Halten von Katzen ist gestattet, sofern sie ausschliesslich in der Wohnung gehalten werden. Dafür ist eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

<sup>2</sup> Es dürfen maximal zwei Katzen pro Wohnung gehalten werden.

### 5. Exotische Tiere

Für das Halten von exotischen Tieren wie Reptilien, Schlangen, Spinnen oder Amphibien ist vor der Anschaffung eine schriftliche Bewilligung bei der Verwaltung einzuholen.

### 6. Hunde

<sup>1</sup> Für das Halten von Hunden ist vor jeder Anschaffung eine schriftliche Bewilligung bei der Verwaltung einzuholen.

<sup>2</sup> Für das Halten von Hunden ist zudem die Zustimmung aller im gleichen Hauseingang/Hausteil wohnenden Haushalte notwendig. Für nachgewiesene Assistenz-, Such-, Therapie- oder Diensthunde entfällt diese Anforderung, sofern die spezielle Haltung schriftlich belegt werden kann.

### 7. Kurzzeitige Haltung bewilligungspflichtiger Tiere (Ferientiere)

<sup>1</sup> Die kurzzeitige Haltung von bewilligungspflichtigen Tieren (vgl. Punkte 5 und 6) ist bis maximal fünf Wochen pro Kalenderjahr gestattet.

<sup>2</sup> Vor Inanspruchnahme der kurzzeitigen Tierhaltung (Ferientiere) ist die Verwaltung schriftlich um eine Bewilligung zu ersuchen.

### 8. Bewilligung für dauerhafte Tierhaltung

<sup>1</sup> Für die dauerhafte Haltung von bewilligungspflichtigen Tieren (vgl. Punkte 4, 5 und 6) ist ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung zu richten.

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung wird ein Zusatz zum Mietvertrag abgeschlossen.

<sup>3</sup> Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen behält sich die MBGZ das Recht vor, die Bewilligung zu widerrufen. Die wiederholte Nichteinhaltung der Bestimmungen kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und zur Kündigung des Mietvertrages führen.

## **9. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist integraler Bestandteil des Mietvertrages der MBGZ.

<sup>2</sup> Für Haustiere, die bereits vor Einführung dieses Reglements angeschafft wurden, muss keine nachträgliche Bewilligung eingeholt werden. Die Bestimmungen dieses Reglements sind aber einzuhalten und es gilt eine Meldepflicht.

<sup>3</sup> Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements erfolgen ausschliesslich durch Beschluss des Vorstands.

Zürich, 2. Oktober 2025

Vorstand MBGZ Mieter-Baugenossenschaft Zürich